

Allgemeine Bedingungen

Zwischen **Muster AG** (nachstehend Kunde
Strasse 1 genannt)
8000 Zürich

und **Delta Office AG**
Industriestrasse 24
CH-8604 Volketswil

1. Kaufgegenstand und Kaufpreis

Delta Office AG liefert dem Kunden die im Anhang A spezifizierte Hard- bez. Software zu den dort aufgeführten Preisen.

Im weiteren gelten die Regelungen in den Anhängen B; C; etc, sofern Vorhanden.

2. Liefertermin

Der voraussichtliche Liefertermin hat die Gültigkeit unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Streik, Transportschwierigkeiten und behördlichen Einflüssen. Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme der Hard- und Software auf den vereinbarten Termin.

3. Preise

Grundlage des vereinbarten Kaufpreises für die Kaufgegenstände ist der Katalogpreis bei Vertragsabschluss. Sollte bis zur Ablieferung der Kaufgegenstände eine Erhöhung des Katalogpreises erfolgen oder neue Steuern dekretiert werden, so unterliegt der Kaufpreis einem entsprechenden Aufschlag

4. Software

Bezieht der Kunde Software oder Software – Dienstleistungen von einem Dritten, übernimmt die Delta Office AG keinerlei Garantie für solche Software und Dienstleistungen.

5. Zahlungsbedingungen

Bei Bestellung von Hard- bzw. Software, deren Wert netto CHF 30'000.-- übersteigt, stellt die Delta Office AG in folgenden Zeitpunkten Rechnung:

- Ein Drittel des Betrages bei Bestellung bzw. Vertragsabschluss
- Zwei Drittel des Betrages nach Installation des Systems durch die Delta Office AG bzw. nach erfolgter Lieferung, falls der Kunde das System selber installiert.

Falls sich das vorgesehene Installationsdatum aus Gründen verzögert, welche die Delta Office AG nicht zu vertreten hat, ist die Delta Office AG berechtigt, den Restbetrag am ursprünglich vorgesehenen Installationsdatum in Rechnung zu stellen.

Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Fakturadatum netto zur Zahlung fällig. Allfällige Abzüge werden nachbelastet.

In den übrigen Fällen stellt die Delta Office AG dem Kunden im Zeitpunkt der Lieferung Rechnung, welche innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig ist.

Mit dem Kaufpreis dürfen nur von Delta Office AG schriftlich anerkannte Gegenforderungen des Kunden verrechnet werden.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten bleiben Hard- bzw. Software Eigentum der Delta Office AG. Bis dahin darf der Kunde die Kaufbestätigung weder veräussern noch verpfänden oder ausleihen. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Käufer auf Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies die Verkaufsfirma zu benachrichtigen. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen seines Sitzes resp. Wohnsitzes sowie Änderungen des Standortes der Hard- Software unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Die Delta Office AG kann von der Möglichkeit des Eintrages des Eigentumsvorbehaltes nach freiem Ermessen Gebrauch machen und dem Vermieter der Geschäftslokalitäten den Eigentumsvorbehalt mitteilen.

7. Rücktritt

Wird eine allfällige Kaufpreisrestanz nicht Vertrags gemäss bezahlt, so kann die Verkaufsfirma nach schriftlicher Ansetzung einer Nachfrist von 8 Tagen unter Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes schriftlich vom Vertrag zurücktreten und einen angemessenen Betrag für Miete und Benützung der Kaufgegenstände fordern.

Andere Abmachungen vorbehalten, berechnet sich die Entschädigung wie folgt :

- 50 % des Kaufpreises zuzüglich 5 % des Kaufpreises pro Monat ab Ablieferung

8. Vorbereitung des Installationsortes

Es ist Aufgabe des Kunden, die technischen Voraussetzungen für die Installation und den störungsfreien Betrieb des EDV-Systems nach den Richtlinien und Vorschriften von Delta Office AG zu schaffen bzw. zu erhalten.

Der Kunde stellt rechtzeitig vor der Lieferung der Hard- bzw. Software, auf seine Kosten die nach den Delta Office AG-Installationsrichtlinien erforderlichen räumlichen und technischen Einrichtungen sowie den allfällig benötigten Platz für Wartungsgeräte bereit.

Für die Auswahl der benötigten EDV-Räumlichkeiten, das Festlegen der erforderlichen Versorgungseinrichtungen, Hilfsinstallationen, Überwachungseinrichtungen usw. sowie für die dafür erforderliche Projektleitung steht die Delta Office AG gerne zur Verfügung. Beansprucht der Kunde diese Delta Office AG-Dienstleistungen, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

9. Transportrisiko

Delta Office AG trägt die Gefahr für den Verlust und Beschädigung der Hardware bis zur Installation am Bestimmungsort. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

10. Transport, Installation und betriebsbereite Übergabe

Sofern nichts anderes vereinbart, gehen die Transportkosten der Erstinstallation bis zur Warenannahmestelle des Kunden zulasten von Delta Office AG. Allfällige Sonderkosten gehen zulasten des Kunden.

Die Installation beinhaltet die Erstellung der technischen Betriebsbereitschaft von Hardware und Betriebssystem. Sie wird abgeschlossen mit der betriebsbereiten Übergabe und wird vom Kunden mit einem datierten Lieferschein-Rapport bestätigt.

Die Installation während der normalen Arbeitszeit sind in den Installations- und Konfigurationskosten inbegriffen, sofern im Vertrag (Offerte) nichts anderes spezifiziert ist. Die zum Betrieb des Kommunikationsnetzes notwendigen Kabel und technischen Einrichtungen, sind nicht inbegriffen. Bei Lieferung durch die Delta Office AG werden sie gesondert in Rechnung gestellt.

11. Verantwortung für die Auswahl und Einsatz der Maschinen

Die Auswahl, der zweckmässige Einsatz sowie die richtige Bedienung der Maschinen durch qualifiziertes Personal sind Sache des Kunden.

12. Zubehör und Organisationsmittel

Sämtliches Zubehör und alle Organisationsmittel für den Betrieb der EDV-Anlage befinden sich im Delta Office AG Verkaufsprogramm. Delta Office AG liefert dem Kunden dieses Zubehör und Organisationsmittel zu den jeweils gültigen Preisen und Lieferbedingungen.

13. Garantie und Haftung

Delta Office AG garantiert, dass die Geräte in einwandfreiem Zustand geliefert und fachgerecht installiert werden.

Delta Office AG überträgt die Gerätegarantie des jeweiligen Herstellers vollumfänglich auf den Kunden. Inbegriffen in diesen Leistungen sind:

- Lieferung von Ersatzteilen auf Austauschbasis
- Behebung allfälliger Störungen

Diese Leistung erbringt Delta Office AG während der normalen Arbeitszeit. Als solche gilt die Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr, von Montag bis Freitag, offizielle und lokale Feiertage ausgeschlossen.

Leistungen ausserhalb der regulären Arbeitszeit können gegen entsprechenden Zuschlag vereinbart werden. Als Voraussetzung für diese Leistungen soll das Personal von Delta Office AG unbeschränkten Zugang zum EDV-System haben.

In der Garantie nicht inbegriffen sind:

- Behebung von Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, allgemein unsachgemässe Behandlung und Gebrauch der Maschinen sowie äussere Einflüsse, wie beispielsweise Ausfall der Stromversorgung, verursacht worden sind.
- Ersetzen von Farbbänder, Druckwalzen, Tonereinheiten etc. von Druckern
- Ergänzungen an den EDV-Geräten
- Behebungen von Schäden, die durch Eingriffe Dritter an den Maschinen verursacht wurden
- Reisekosten und anfallende Spesen

Arbeiten, die über den Rahmen dieser Garantieleistungen hinausgehen, werden von Delta Office AG nach Möglichkeit erbracht und zu den jeweils geltenden Ansätzen verrechnet.

Die unter diesem Artikel aufgeführten Leistungen umfassen sämtliche Garantieverpflichtungen von Delta Office AG im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages. Jede weitere vertragliche oder ausservertragliche Haftung, insbesondere diejenige für sog. Folgeschäden oder indirekte Schäden, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Wartung

Nach Ablauf der Garantiedauer kann der Kunde mit der Delta Office AG für bestimmte Hard- und/oder Software-Komponenten einen Wartungsvertrag abschliessen.

15. Wiederausfuhr/ Weiterverkauf

Die Wiederausfuhr der Maschine ist gemäss einer von Delta Office AG gegenüber der Abteilung für Ein- und Ausfuhr des eidg. Volkswirtschafts-Departements eingegangenen Verpflichtung untersagt. Die Verpflichtung geht bei der Installation auf den Kunden über und ist bei einem allfälligen Weiterverkauf auf den jeweiligen Käufer zu überbinden.

16. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug kann die Delta Office AG einen Verzugszins in der Höhe der Kapitalkosten (Zins und Kommission) für ungesicherte Kontokorrentkredite verlangen.

17. Allgemeines

Sämtliche Hardware-Komponenten dieses Vertrages betreffend Abmachungen sind im vorliegenden Vertrag enthalten. Etwaige weitere Vereinbarungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie schriftlich festgelegt werden und darin ausdrücklich auf diesen Vertrag Bezug genommen wird.

Die Bestimmungen dieses Vertrages finden entsprechende Anwendung auf alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn dabei nicht ausdrücklich auf diesen Vertrag Bezug genommen wird.

18. Rücktrittsrecht der Verkaufsfirma

Wird der vorliegende Vertrag nicht durch zeichnungsberechtigte Personen des Kunden abgeschlossen, so kann die Delta Office AG innert 8 Tagen schriftlich erklären, sie sei an den Vertrag nicht gebunden; sie schuldet dabei keinerlei Entschädigung.

19. Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieses Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Restvertrag weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile des Vertrages sollen in diesem Fall so ausgelegt werden, dass der Sinn des Vertrages im Ganzen erhalten bleibt.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Zahlungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand ist Volketswil ZH. Dieser Kaufvertrag untersteht dem Schweizerischen Recht.

Der Kunde anerkennt für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten aus dem Vertrag den Gerichtsstand am Domizil der Delta Office AG in Volketswil (unter ausdrücklichem Verzicht auf den Wohngerichtsstand). Die Delta Office AG ist jedoch berechtigt, auch am Wohnsitz des Kunden zu klagen.

Der Kunde erklärt, alle Vertragsbestimmungen gelesen zu haben und ist mit diesen einverstanden.

Zürich,

Muster AG

Volketswil,

Delta Office AG
